

Leistungsvereinbarung

zwischen
der Gemeinde Dietlikon

und
der AOZ (Asyl-Organisation Zürich)

betreffend

Fallführung von Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer),
vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen (mit einer Aufenthaltsdauer
von weniger und mehr als 7 Jahren in der Schweiz) und Personen mit Schutzstatus S

Fallführung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer)
und anerkannten Flüchtlingen (Dies gilt nur für Personen nach einem Statuswechsel von
vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen zu anerkannten Flüchtlingen innerhalb der von
der AOZ geführten Klient*innen bis zum jeweiligen Jahresende.)

mit Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon

1. Grundlagen

Auftraggeberin	Gemeinde Dietlikon
Auftragnehmerin	AOZ (Asyl-Organisation Zürich), Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
Zweck, Zielgruppen (Klient*innen)	Die Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen für folgende Personengruppen: Der Gemeinde Dietlikon durch die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamts (KSA) zugewiesene Personen, die Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV) haben, namentlich Asylsuchende, Ausreisepflichtige, vorläufig aufgenommene Ausländer*innen und Personen mit Schutzstatus S. In der Gemeinde Dietlikon wohnhafte Personen mit Flüchtlingsstatus „vorläufig anerkannter Flüchtling“, die Anspruch auf Unterbringung und Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) haben. Personen nach einem Statuswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen zu anerkannten Flüchtlingen innerhalb der von der AOZ geführten Klient*innen werden bis zum jeweiligen Jahresende weitergeführt und danach an die Auftraggeberin übergeben. Mischfälle: Familien, deren Mitglieder über unterschiedliche Aufenthaltsstatus verfügen. Eine mögliche Fallzuteilung erfolgt nach vorgängiger Absprache mit der Auftraggeberin.
Vereinbarungsdauer und Kündigungsfrist	Die Vereinbarung tritt per 01.01.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 30.11.2026. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Dezember bzw. Ende Juni gekündigt werden.

Anpassungen der Vereinbarung	Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen von beiden Parteien unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten jeweils auf Quartalsende angepasst werden. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze an der bzw. zur Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der zuständigen Organe beider Parteien.
Rechtliche Grundlagen und Richtlinien	• Asylgesetz (AsylG) / Asylverordnung (AsylV) 2 des Bundes • Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) • Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInTA) • Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV) • Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG) • Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) • Gemeindeeigene Richtlinien und Kompetenzen
Mitgeltende Unterlagen	Die Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung (URL) der AOZ in der jeweils aktuellen Fassung sind integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (Beilage 1). Die Gemeinde wird vorgängig schriftlich über geplante Anpassungen der URL informiert.

2. Befugnisse und Verantwortlichkeiten

Vertretungsbefugnisse	Die Auftraggeberin tritt der Auftragnehmerin die Befugnisse zur Ausführung sämtlicher im Zusammenhang mit der Fallführung nötigen Verwaltungs- und Administrationsaufgaben, einschliesslich der Abrechnung mit dem KSA, ab. Die AOZ übernimmt keine Vertretungsfunktion für die Gemeinde Dietlikon in strittigen Verfahren.
Verfügungsbefugnisse	Die vorliegende Leistungsvereinbarung beinhaltet keine Übertragung hoheitlicher Befugnisse von der Auftraggeberin auf die Auftragnehmerin. Die AOZ ist nicht befugt, Verfügungen zu erlassen. Für Beschlüsse, welche von Gesetzes wegen in Verfügungsform ergehen müssen, bleibt die Gemeinde Dietlikon zuständig. Dies gilt insbesondere für die Anordnung von Leistungskürzungen sowie für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, einschliesslich des Inkassos. Die AOZ leistet die notwendigen Vorarbeiten. Bei der Eröffnung von Leistungsentscheiden bei Personen, welche nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt sind, kommt ein formloses Verfahren zur Anwendung. Die AOZ eröffnet den Entscheid betreffend Unterstützung der betroffenen Person schriftlich mit dem Hinweis, dass eine anfechtbare Verfügung der Gemeinde Dietlikon verlangt werden kann, sollte sie mit der gewährten Unterstützung nicht einverstanden sein. Bei der Eröffnung von Leistungsentscheiden bei Personen, welche nach SKOS unterstützt sind, wird das Verfahren gemäss den Richtlinien der Gemeinde Dietlikon umgesetzt.
Verantwortung für die Klient*innen	Die Verantwortung für die Klient*innen obliegt von Gesetzes wegen der Auftraggeberin.

Für die Registrierung neu zugewiesener Personen beim Personenmeldeamt ist die Gemeinde Dietlikon zuständig. Die Einschulung der Kinder von Klient*innen liegt in der Verantwortung der Gemeinde bzw. der Schulgemeinde.

3. Leistungen und Leistungsstandards

3.1. Beratung und Unterstützung

Persönliche Hilfe (Beratung)
im Rahmen der WSH

Die Beratung der Klient*innen wird durch den*die zuständige*n Sozialarbeiter*in der AOZ gewährleistet.

Sie erfolgt in der Regel einmal wöchentlich vor Ort. Bei Bedarf werden zusätzliche Beratungstermine mit den Klient*innen im Büro in Schlieren vereinbart.

Der*die zuständige Sozialarbeiter*in berät und begleitet die Klient*innen bei der Gestaltung ihres individuellen Integrationsprozesses und stellt ihnen den Zugang zur medizinischen Grundversorgung sicher.

Wirtschaftliche Hilfe
(Unterstützung)

Die wirtschaftliche Hilfe erfolgt auf Antrag der eingangs genannten Zielgruppen und nach Prüfung des Anspruchs durch die Auftragnehmerin. Sie wird subsidiär ausgerichtet. Besteht Anspruch auf eine vorgelagerte sozialversicherungs-, unterhalts-, stipendienrechtliche oder andere Leistung wird dieser von der AOZ geltend gemacht.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer*innen und Personen mit Schutzstatus S sind die kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV) sowie die Empfehlungen der kantonalen Sozialkonferenz (SOKO) massgebend, welche die AOZ in ihren URL präzisiert.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Flüchtlinge gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) bzw. die SKOS-Richtlinien und gemeindeeigene Richtlinien und Kompetenzregelungen.

Sehen die URL der AOZ oder allfällige gemeindeeigene Vorgaben vor, dass die Bewilligung von Leistungen in der Kompetenz der Gemeinde Dietlikon liegt, so holt die AOZ bei dieser vorgängig eine Kostengutsprache ein. Dasselbe gilt für Leistungen, die in den erwähnten Rechtsgrundlagen nicht explizit genannt sind.

Auszahlungen an die
Klient*innen

Die Auszahlungen durch die AOZ an die Klient*innen erfolgen grundsätzlich monatlich. Entweder per Direktüberweisung auf ein Bank- bzw. Postkonto oder per Check. Im Einzelfall (z. B. bei Schwierigkeiten mit dem Einteilen der Unterstützungsleistung) sind auch halbmonatliche oder wöchentliche Auszahlungen möglich.

Förderung der beruflichen
und sozialen Integration

Der*die zuständige Sozialarbeiter*in klärt das Integrationspotenzial der Klient*innen ab, schlägt ihnen geeignete Integrationsmassnahmen vor und begleitet sie in ihrem individuellen Integrationsprozess.

Erwerbslose Klient*innen werden zur Teilnahme an einem geeigneten Bildungs-, Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm motiviert und bei entsprechendem Potenzial zum Absolvieren einer Ausbildung ermuntert. Personen, die bereits über gute Chancen auf eine

nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt verfügen, werden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angehalten und, wo nötig und sinnvoll, durch Fachpersonen bei der Stellensuche unterstützt.

Bei der Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährleistet die AOZ die Umsetzung der Vorgaben der Kantonalen Integrationsförderung respektive der Integrationsagenda Kanton Zürich IAZH.

Der Entscheid über kostenpflichtige Integrationsmassnahmen liegt bei der Auftraggeberin. Sie trägt die dafür entstehenden Kosten.

3.2. Administration und Finanzen

Aktenführung

Die AOZ ist für die korrekte Aufnahme und lückenlose Dokumentation der ihr übertragenen Fälle besorgt. Die Aktenführung stützt sich auf die oben erwähnten rechtlichen Grundlagen und erfolgt nach AOZ-weit gültigen Standards, welche die Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Falles für Dritte sicherstellen.

Falleröffnung und Fallabschluss inkl. Fallkontrolle

Um eine fehlerfreie Datenerfassung zu gewährleisten wird jeder Fall kurz nach der Falleröffnung im Sinne des Vieraugenprinzips AOZ-intern von einer Drittperson auf die Korrektheit und Vollständigkeit der erfassten Daten hin kontrolliert.

Die Auftragnehmerin nimmt bei jedem*jeder von ihr betreuten Klient*in mindestens einmal jährlich eine Überprüfung des Unterstützungsanspruchs vor.

Sind die Voraussetzungen für den Erhalt finanzieller Unterstützung nicht mehr gegeben, erledigt die AOZ den ordnungsgemässen Fallabschluss und erstellt bei Notwendigkeit eine Schlussabrechnung. Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen (einschliesslich Inkasso) ist Sache der Gemeinde Dietlikon.

Krankenversicherungsadministration, Weiterverrechnung der Krankenkassenprämien

Die AOZ erledigt sämtliche Krankenversicherungsangelegenheiten für die Klient*innen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG). Asylsuchende werden kollektiv, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Personen mit Schutzstatus S einzelversichert.

Die AOZ erstellt jeweils im Januar des Folgejahres eine Abrechnung der im Vorjahr geleisteten Krankenkassenprämien z. Hd. der Gemeinde Dietlikon zwecks Weiterverrechnung der Prämienkosten an die Kantonale Gesundheitsdirektion.

Die Krankenkassenprämien werden von der AOZ im Voraus bezahlt und der Gemeinde Dietlikon Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Abrechnung und (Weiter-) Verrechnung von Transferleistungen

Die AOZ sorgt für die transparente Abrechnung der Transferleistungen gegenüber der Gemeinde Dietlikon und die termingerechte (Weiter-)Verrechnung der Unterstützungs- bzw. Sozialhilfekosten für die Klient*innen an das Kantonale Sozialamt (KSA).

Bei Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer), vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen, die sich seit weniger als 7 Jahren in der Schweiz aufhalten, und Personen mit Schutzstatus S erfolgt die Verrechnung an das KSA quartalsweise.

Die Transferleistungen für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzdauer von weniger als 10 Jahren im Kanton Zürich werden semesterweise an das KSA weiterverrechnet.

Die Unterstützungskosten für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen, die sich seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz aufhalten, sowie die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzdauer von mehr als 10 Jahren im Kanton Zürich werden der Gemeinde Dietlikon quartalsweise in Rechnung gestellt.

Berichterstattung

Die AOZ erstellt quartalsweise einen schriftlichen Kurzbericht zuhanden der Auftraggeberin. Einmal jährlich oder nach Bedarf findet ein Austausch zwischen der Gemeinde Dietlikon und den Verantwortlichen der AOZ statt.

Datentransfer für die BFS-Statistik

Die AOZ übernimmt im Namen der Gemeinde Dietlikon die Zustellung der von ihr erhobenen Klient*innendaten für die Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) an das BFS.

Reporting IAZH

Die AOZ erledigt das Reporting als Grundlage zur Refinanzierung der Kosten für akkreditierte Integrationsangebote (bis max. Höhe des jährlichen Kostendachs) gegenüber der Kantonalen Fachstelle Integration (FI) bzw. des Kantonalen Sozialamtes für anerkannte Flüchtlinge.

Archivierung

Die Akten aus der Fallführung (inkl. elektronische Dossiers) werden von der AOZ ab Auszahlung der letzten Leistung für die gesetzlich vorgeschriebene Frist von fünfzehn Jahren aufbewahrt. Danach werden sie der Auftraggeberin übergeben oder (nach Rücksprache mit dieser) vorschriftsgemäss vernichtet.

3.3. Optionale Zusatzleistungen: Betrieb Wohneinheiten

Unterbringungsstandards

Kollektiv untergebrachte Personen benutzen Schlafräum, Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und sanitäre Einrichtung(en) gemeinsam mit anderen Bewohner*innen.

Familien erhalten in der Regel einen Wohn-/Schlafräum zur exklusiven Nutzung oder werden in Wohnungen untergebracht. Sind Familien nicht in Wohnungen untergebracht, benutzen sie Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und sanitäre Einrichtung(en) gemeinsam mit anderen Bewohner*innen.

Betreuung in den Unterkünften (Unterbringung)

Die AOZ übernimmt die Kontrolle von Hygiene, Sauberkeit und Ordnung in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kollektivunterkünften. Sie fördert die Wohnkompetenzen der Bewohner*innen (Erklären der Hausordnung, Anleitung bei der Nutzung von Haushaltsgeräten etc.) und hält diese zur Einhaltung der Hausordnung an.

Die Kontrollen werden durch regelmässige Besuche von AOZ-Mitarbeitenden in den kollektiven Wohnstrukturen gewährleistet.

Liegenschaftenbewirtschaftung

Die AOZ übernimmt die Liegenschaftenbewirtschaftung in den von der Gemeinde Dietlikon angemieteten Liegenschaften und sorgt dafür, dass deren Wohn- und Aussenbereiche in Ordnung gehalten werden.

Mitarbeitende der AOZ stehen in engem Kontakt mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Dietlikon und koordinieren Aufgaben

zwischen dieser und dem Bereich Soziales und Gesellschaft der Gemeinde Dietlikon. Sie überprüfen regelmässig die Funktionstüchtigkeit der Haushaltgeräte (Kochherd, Waschmaschine, Tumbler etc.), stellen den so genannten kleinen Unterhalt sicher, bieten (in Absprache mit der Gemeinde oder der*dem zuständigen Sozialarbeiter*in) Handwerker*innen für Reparaturen auf und koordinieren die Reparatur-Termine mit den Bewohner*innen.

Die für die Liegenschaftenbewirtschaftung zuständigen Mitarbeitenden organisieren in enger Zusammenarbeit mit der*dem zuständigen Sozialarbeiter*in Umplatzierungen innerhalb der Gemeinde, stellen die Einrichtung der Wohneinheiten in Absprache mit der Gemeinde sicher und begleiten Wohnungsabnahmen bei Zuzug und Wegzug von Klient*innen in bzw. aus kommunalen, kollektiven Unterbringungen.

Sicherheit in den Liegenschaften

Um die Sicherheit in den Liegenschaften und Kollektivunterkünften zu gewährleisten, setzt die AOZ auf den Einbezug und die Sensibilisierung der Klientinnen und Klienten. Damit in einem sicherheitsrelevanten Notfall unverzüglich die nötigen Blaulichtorganisationen auf dem Platz sind, werden diese, wann immer möglich, direkt durch die Bewohner/innen angeboten.

Alle Anspruchspersonen die mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden und die in den Liegenschaften der Gemeinde Dietlikon untergebracht sind, werden von der AOZ in der Kontaktaufnahme zu Blaulichtorganisationen informiert. Zudem sind in den Kollektivunterkünften entsprechende Aushänge angebracht.

Bei schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Ereignissen steht den Mitarbeitenden der AOZ ausserhalb der Bürozeiten (7x24) ein Pikettdienst zur Verfügung. Unter den Begriff „schwerwiegende sicherheitsrelevante Ereignisse“ fallen im Verständnis der AOZ in erster Linie gravierende Vorfälle mit Personenschaden wie Gewaltakte, Vandalismus-Vorfälle oder Brände sowie Suizide oder Suizidversuche.

Weitere Dienstleistungen der AOZ

Spezialisierte Dienstleistungen der AOZ, wie z. B. Aufbau von Beschäftigungsprogrammen, Familiencoaching, ambulante sozialtherapeutische Begleitung u. a. m., werden der Auftraggeberin bei Bedarf separat offeriert und bei Auftragserteilung gemäss separater Offerte abgerechnet.

4. Leistungsausschluss

Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum

Für die Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung der benötigten Wohninfrastruktur (Wohnraum und Einrichtung) wie auch für die Kündigung und Rückgabe von nicht mehr benötigtem Wohnraum an die Vermieterschaft ist die Auftraggeberin zuständig.

Die Gemeinde Dietlikon übernimmt die Verwaltung der für die Unterbringung der Klient*innen genutzten Liegenschaften und stellt deren Unterhalt sicher.

Sie trägt sämtliche mit der Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung des Wohnraums verbundenen Kosten.

Rückerstattungsansprüche, Inkasso

Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen sowie das Inkasso sind gemäss § 31 SHG Sache der Gemeinde Dietlikon. Sie trägt auch das Risiko nicht einbringbarer Forderungen.

5. Kosten / Finanzielles

5.1. Prozesskosten und Kosten für Zusatzleistungen

Kosten für die Fallführung gemäss Kapitel 3.1 und 3.2 (Prozesskosten)

Die Gemeinde Dietlikon leistet einen Beitrag von CHF 11.10 pro Person und Tag an die Fallführungskosten (Prozesskosten) auf der Basis der effektiven Belegungszahlen. Der Beitrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise).

Der Prozesskostentarif gilt, so lange die Zahl der betreuten Personen 9 oder mehr beträgt. Liegt die Zahl der Klient*innen im Jahresmittel unter 9 Personen, wird der Gemeinde Dietlikon die Mindest-Prozesskosten-Pauschale der AOZ von CHF 37'000.00 pro Jahr verrechnet.

Der Prozesskostenbeitrag wird der Auftraggeberin von der AOZ quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Mittel zur Sicherstellung des Betriebskredits im Sinne einer Betriebskreditverzinsung sind in diesem Betrag bereits inbegriffen.

Kosten für die Liegenschaftsbewirtschaftung gemäss Kapitel 3.3

Für die Bewirtschaftung der bestehenden Liegenschaften (Stand: November 2022) werden der Auftraggeberin die effektiven Aufwände (Arbeitsstunden plus Wegzeit) zu einem Stundensatz von CHF 91.00 (zuzüglich etwaige MwSt.) quartalsweise in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Einrichtung (Erst- und Ersatzmöblierung) und den Unterhalt des Wohnraums trägt die Gemeinde Dietlikon.

5.2. Unterbringungs- und Wohnkosten

Mietkosten / Mieteinnahmen

Die Auftraggeberin übernimmt die Zahlung der Mietkosten (inkl. Nebenkosten) der für die Unterbringung der Klient*innen genutzten Liegenschaften an die Vermieterschaft.

Die AOZ übernimmt die monatliche Zahlung der Mietkosten der privat untergebrachten Personen mit Schutzstatus S, sofern ein Miet- oder Untermietvertrag vorliegt, und sonstigen Personen aus dem AfV Bereich. Sie erhält diese von der Gemeinde Dietlikon quartalsweise zurückerstattet.

Die AOZ übernimmt die monatliche Zahlung der Mietanteile der von ihr betreuten Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen und Personen mit Schutzstatus S an die Gemeinde Dietlikon und stellt dieser die geleisteten Mietzinszahlungen quartalsweise in Rechnung.

Die AOZ überweist den Unterbringungsanteil der Pauschale des Kantons Zürich für Asylsuchende (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer), vorläufig aufgenommene Ausländer*innen mit einem Aufenthalt von unter 7 Jahren in der Schweiz und Personen mit Schutzstatus S nach Abrechnung und Erhalt vom Kanton an die Gemeinde Dietlikon.

Die AOZ übernimmt die monatliche Zahlung der Mietanteile der von ihr betreuten Flüchtlinge an die Gemeinde Dietlikon. Bei Personen, die sich seit weniger als 10 Jahren im Kanton Zürich aufhalten, stellt sie die geleisteten Mietzinszahlungen semesterweise dem KSA in Rechnung. Bei Personen, die sich seit mehr als 10 Jahren im Kanton

aufhalten, erhält sie diese von der Gemeinde quartalsweise zurückerstattet.

Dritt- und Selbstzahlenden stellt die Gemeinde Dietlikon ihren Mietkostenanteil monatlich in Rechnung.

Wohnkosten Dritt- und Selbstzahlende

Die Höhe der Wohnkosten für Dritt- und Selbstzahlende legt die Auftraggeberin fest. Damit werden Miet-, Verwaltungs-, Unterhalts- und Nebenkosten abgegolten. Die Mieteinnahmen gehen zu Gunsten der Gemeinde Dietlikon.

Haftpflicht- und Hausratversicherungen

Die Kosten für Haftpflicht- und Hausratversicherungen (Prämie, Selbstbehalt) für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer*innen und Personen mit Schutzstatus S sowie die Kosten für nicht versicherte Schadensereignisse gehen vollumfänglich zu Lasten der Auftraggeberin.

Über die Auswahl einer Versicherungsgesellschaft und die Vertragskonditionen entscheidet die Gemeinde Dietlikon.

5.3. Finanzierung Transferleistungen

Pauschalen des Kantons gem. Asylfürsorgeverordnung (AfV)

Die Auftraggeberin tritt die Pauschale von CHF 36.00 (Stand: November 2022) pro Person und Tag für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Jahren in der Schweiz an die AOZ ab.

- Davon werden CHF 18.65 pro Person und Tag für den Lebensunterhalt der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsdauer unter 7 Jahren aufgewendet.
- Davon werden CHF 16.05 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für die Unterbringung der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen.
- Davon werden CHF 1.30 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für allfällige Sonderunterbringungen von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen.

Die Auftraggeberin tritt die Pauschale von CHF 39.37 (Stand: November 2022) pro Person und Tag für Personen mit Schutzstatus S an die AOZ ab.

- Davon werden CHF 22.02 pro Person und Tag für den Lebensunterhalt der Personen mit Schutzstatus S aufgewendet.
- Davon werden CHF 16.05 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für die Unterbringung der Personen mit Schutzstatus S.
- Davon werden CHF 1.30 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für allfällige Sonderunterbringungen von Personen mit Schutzstatus S.

Die AOZ erstellt für die Gemeinde Dietlikon jeweils nach Erstellung des AOZ Jahresabschlusses eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr getätigten Unterstützungsleistungen an die Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer), vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen mit einer Aufenthaltsdauer von unter 7

	Jahren in der Schweiz und Personen mit Schutzstatus S. Ein Positivsaldo wird der Gemeinde Dietlikon gutgeschrieben, ein Negativsaldo wird ihr in Rechnung gestellt.
Verrechnung der Sozialhilfekosten für anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthalt bis 10 Jahre in der Schweiz	Die AOZ stellt dem Kantonalen Sozialamt (Abteilung öffentliche Sozialhilfe) die Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung (Wirtschaftliche Hilfe) der anerkannten Flüchtlinge während den ersten zehn Jahren ihres Aufenthalts in der Gemeinde Dietlikon halbjährlich in Rechnung.
Verrechnung ohne Pauschalen	Die Unterstützungskosten für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen, die seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz wohnen, sowie die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit einem Aufenthalt von mehr als 10 Jahren im Kanton Zürich gehen zulasten der Auftraggeberin. Sie werden ihr von der AOZ quartalsweise in Rechnung gestellt. Alle Leistungen, die (nach Einholen einer Kostengutsprache) in Ergänzung zu den URL und gemeindeeigenen Richtlinien ausbezahlt worden sind, werden der Gemeinde Dietlikon quartalsweise verrechnet.
Änderung der Rahmenbedingungen	Für den Fall einer Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere bei einer Senkung der Pauschalen des Kantons, behält sich die AOZ eine Überprüfung und neue Festlegung der obenerwähnten Aufwendungen und Weiterleitungen ausdrücklich vor.
Einmalige Vorschusszahlung, Sicherstellung Liquidität	Die AOZ ist dafür besorgt, dass die monatlichen Unterstützungsleistungen (inkl. Krankenkassenprämien) an bzw. für die Klient*innen zuverlässig ausbezahlt werden können. Um die Liquidität sicherzustellen, vereinbart die AOZ mit der Gemeinde Dietlikon die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses. Die Höhe ist im Anhang 1 geregelt. Der Betrag kann auch in Raten einbezahlt werden. Die Höhe des Permanentvorschusses wird von der AOZ sporadisch überprüft. Bei Auflösung des Vertrags erstellt die AOZ eine Schlussabrechnung über die Verwendung des Vorschusses. Ein Negativsaldo wird der Gemeinde Dietlikon in Rechnung gestellt, ein Positivsaldo wird an diese überwiesen.
Vorschusszahlung zur Vorfinanzierung von Leistungen im Rahmen der IAZH	Die Gemeinde Dietlikon stellt der AOZ die Mittel zur Vorfinanzierung der im Rahmen des IAZH-Kostendachs eingekauften Integrationsförderleistungen in Form einer einmaligen Vorschusszahlung zur Verfügung. Die Höhe der Vorschusszahlung ist im Anhang 2 geregelt. Nach erfolgter Refinanzierung der Leistungen durch den Kanton Zürich im Folgejahr erstellt die AOZ für die Gemeinde Dietlikon eine Abrechnung über die verwendeten Mittel. Nicht-verwendete Mittel werden der Gemeinde zurückerstattet.

6. Qualitätssicherung

Prozessmanagement, Zertifizierungen	Die AOZ arbeitet nach standardisierten Prozessen, die regelmässig auf ihre Effizienz und Effektivität hin überprüft werden. Sie ist ISO-, INQUALIS- und eduQua-zertifiziert und wird regelmässig von internen und externen Expert*innen auditiert.
-------------------------------------	--

Revisionen	Die AOZ unterliegt einer jährlichen Revision durch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich. Die AOZ unterstützt die Gemeinde Dietlikon bei der jährlichen KVG-Revision.
Aufsicht durch die Gemeinde	Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin jederzeit zu kontrollieren. Die AOZ gewährt ihr zu diesem Zweck Akteneinsicht und stellt ihr die zur Überprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. macht ihr diese im System zugänglich.

7. Ansprechpersonen

Ansprechperson AOZ	Für die Beratung und Betreuung der Klient*innen ist der*die zuständige Sozialarbeiter*in der AOZ vor Ort verantwortlich. Er*sie ist erste Ansprechperson für die Auftraggeberin und pflegt regelmässigen Kontakt zur Ansprechperson der Gemeinde. Für übergeordnete Fragen ist die Leitung der AOZ Sozialberatung und Asylbetreuung am Standort Schlieren zuständig.
Ansprechperson Gemeinde	Die Auftraggeberin bestimmt als Ansprechperson der Gemeinde Dietlikon die Leitung Soziales und Gesellschaft.

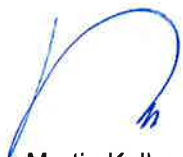
8. Weitere Bestimmungen

Umgang mit Personendaten	Die AOZ verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit den Daten der Klient*innen und anderen sensiblen Personendaten. Sie orientiert sich dabei an ihrem internen Datensicherheitsreglement, welches auch integraler Bestandteil der Arbeitsverträge aller AOZ-Mitarbeitenden ist.
Geheimhaltung	Die AOZ verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung von der Gemeinde Dietlikon empfangenen vertraulichen Daten und Informationen. Sie unterstellt alle Mitarbeitenden, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen betraut sind, der Geheimhaltungspflicht.
Haftungsausschluss	Die Haftung der AOZ für leichtes Verschulden wird wegbedungen.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Für die Beurteilung von Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig (§ 81 lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Parteien verpflichten sich, vor dem Beschreiten des Rechtswegs nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Für die Gemeinde Dietlikon

Dietlikon, 20. Dez. 2022 (225)


Roger Würsch
Vorsteher Gesundheit und Soziales


Martin Keller
Gemeindeschreiber

Für die AOZ

Zürich, 12.12.2022


Stefan Roschi
Direktor


Claudia Nyffenegger
Leiterin Abteilung Sozialhilfe und Unterbringung

Anhänge

1. Anhang 1: Permanentvorschuss zur Sicherstellung der Liquidität
2. Anhang 2: Permanentvorschuss IAZH zur Vorfinanzierung von Leistungen im Rahmen der IAZH

Beilagen

1. AOZ-Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung (URL) in der Fassung vom April 2021

Anhang 1: Permanentvorschuss zur Sicherstellung der Liquidität

Anhang 1 bezieht sich auf die Ziffer 5.3. der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2023 zwischen der Gemeinde Dietlikon und der AOZ betreffend Fallführung von Asylsuchenden (unabhängig ihrer Aufenthaltsdauer), vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen (mit einer Aufenthaltsdauer von weniger und mehr als 7 Jahren in der Schweiz) und Personen mit Schutzstatus S sowie Fallführung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und anerkannten Flüchtlingen (Dies gilt nur für Personen nach einem Statuswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen zu anerkannten Flüchtlingen innerhalb der von der AOZ geführten Klient*innen bis zum jeweiligen Jahresende.) mit Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon und regelt die Sicherstellung der Liquidität durch die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses durch die Gemeinde Dietlikon an die AOZ mit einem Betrag in Höhe von CHF 450'000.00.

Anhang 2: Permanentvorschuss IAZH zur Vorfinanzierung von Leistungen im Rahmen der IAZH

Anhang 2 bezieht sich auf die Ziffer 5.3. der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2023 zwischen der Gemeinde Dietlikon und der AOZ betreffend Fallführung von Asylsuchenden (unabhängig ihrer Aufenthaltsdauer), vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen (mit einer Aufenthaltsdauer von weniger und mehr als 7 Jahren in der Schweiz) und Personen mit Schutzstatus S sowie Fallführung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und anerkannten Flüchtlingen (Dies gilt nur für Personen nach einem Statuswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen zu anerkannten Flüchtlingen innerhalb der von der AOZ geführten Klient*innen bis zum jeweiligen Jahresende.) mit Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon und regelt die Sicherstellung der Liquidität durch die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses IAZH für Leistungen im Rahmen der IAZH durch die Gemeinde Dietlikon mit einem Betrag in Höhe von CHF 300'000.00.